

**LEGENDE**

Es gelten

A) für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Straßenbegrenzungslinie

verpflichtend über 0,80 m Höhe von Bauwerken und jedem Bewuchs freizuhaltende Fläche für Sichtdreiecke.

Öffentliche Verkehrsflächen mit Breitenangabe

Baugrenzen

Festgesetzte Fläche für Garagen mit Flach- oder Pultdach, zulässige Dachneigung 0 - 10°

Erdgeschossige Bauweise mit hangseitig ausgebautem Untergeschoss, mit flachgeneigtem Satteldach, verpflichtende Hauptfirstrichtung, Dachneigung 28 - 38°

B) Für die Hinweise

Bestehende und vermarktete Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Grundstücks- und Flurnummern

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

vorhandene im Geltungsbereich liegende Straßen

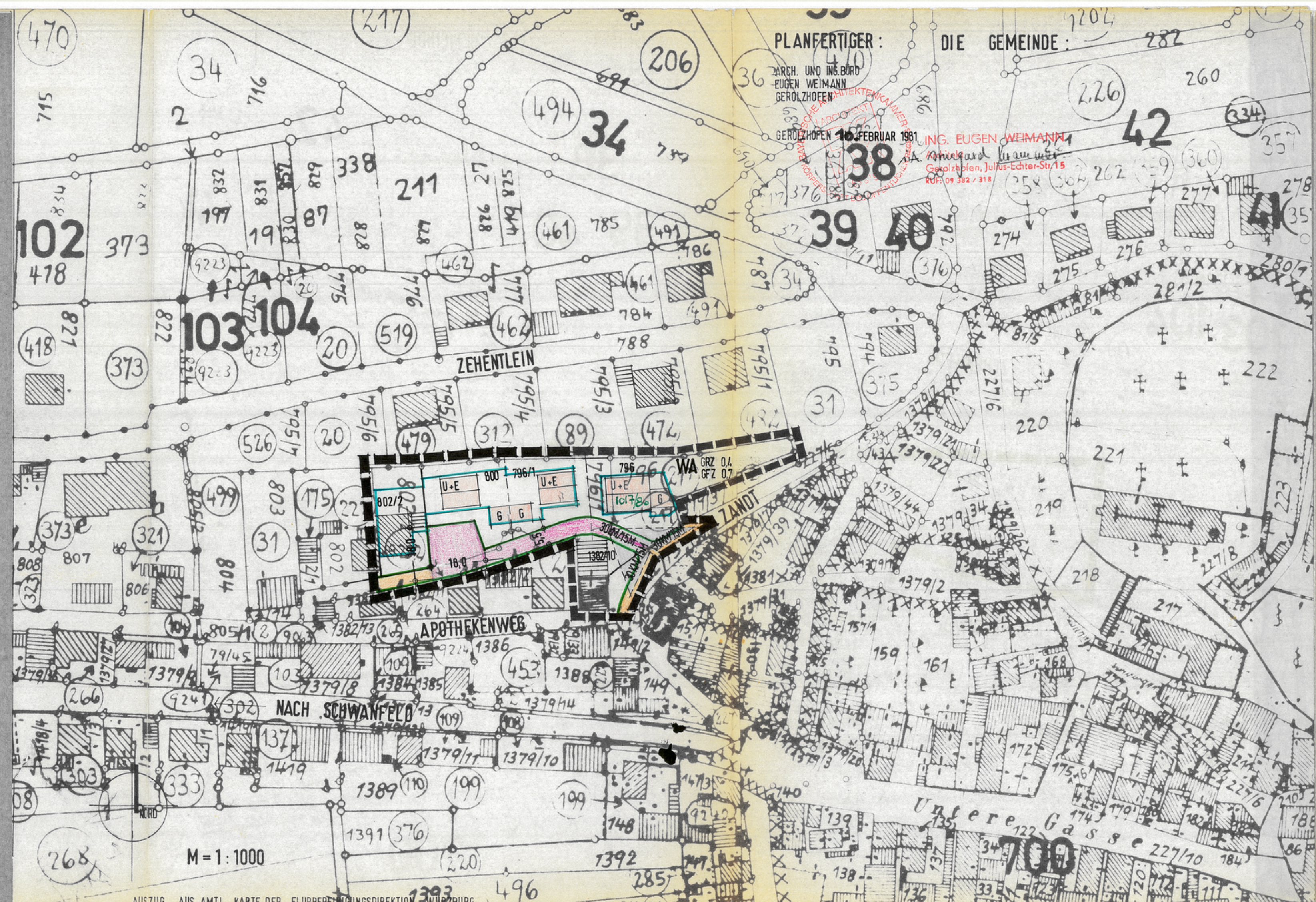
Weitere Festsetzungen:

1. Höheneinstellung der Gebäude

Die Oberkante des Keller- bzw. Untergeschossfußbodens darf max. 0,60 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände, gemessen an der höchsten Geländestelle der talseitigen Gebäudewand, liegen.

2. Die talseitige Traufhöhe darf max. 6,50 m betragen.

Im übrigen gelten sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes vom Januar 1960 in seiner letzten gültigen Fassung vom September 1978 auch für diese Bebauungsplanänderung.



**GEMEINDE WIPFELD**  
**LKR. SCHWEINFURT**

1. **ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIE FL.ST.NR.1382/10, 800, 802/2, 796, 796/1 IM BAUGEBIET „ZEHENTLEIN“**  
**M=1:1000**  
**ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA**  
**BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wipfeld hat am 10.10.1980 und 13.01.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung vom 10.02.1981 wurde mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 11.05.1981 bis 12.06.1981 öffentlich ausgestellt.

22. Juni 1981  
den .....  
4. (Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung vom 10. Feb. 1981 gem. § 10 BBauG am 23. Sep. 1981 als Satzung beschlossen.

25. Sep. 1981  
den .....  
4. (Bürgermeister)

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 17.11.1981 Nr. 5.3 - 610 - 29 genehmigt worden.

Schweinfurt, 17.11.1981  
Landratsamt  
i.A.  
Mainka  
Oberregierungsrat

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BBauG am 26.11.1981 ortsüblich bekanntgegeben. Damit ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Auf die Rechtsnachfolgen nach § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

Gemeinde Wipfeld  
Den 30.11.1981  
Dotzel  
1. Bürgermeister